

**Von:** Fischer, Wolfgang (RMFR)

**An:** '[xxx@erlangen-hoechstadt.de](mailto:xxx@erlangen-hoechstadt.de)'

**Gesendet:** Donnerstag, 24. Januar 2019 15:06

**Betreff:** AW: Rechtsaufsichtliche Beratung- Bürgerbegehren Stadt Herzogenaurach - Reaktivierung der Aurachtalbahn

Sehr geehrte XXX,

vielen Dank für Ihre E-Mail, in der Sie uns mitteilen, dass Sie das Bürgerbegehren zur Reaktivierung der Aurachtalbahn für unzulässig halten.

Seitens der Regierung von Mittelfranken wird Ihre Einschätzung geteilt.

Das Bürgerbegehren ist unseres Erachtens schon unzulässig, weil es an einer kommunalen Aufgabe im eigenen Wirkungskreis fehlt.

- Im Rahmen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) ist der allgemeine öffentliche Personennahverkehr den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zugewiesen (Art. 8 BayÖPNVG), die Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern dem Freistaat Bayern (Art. 13 BayÖPNVG). Aus Art. 1 Abs. 2 BayÖPNVG ergibt sich, dass ein Straßenbahnbetrieb dem allgemeinen ÖPNV unterfällt, ein Betrieb mit Eisenbahnen unterfällt dem Schienenpersonennahverkehr. Der Freistaat Bayern bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Schienenpersonennahverkehr der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, die in seinem Auftrag und nach seinen Vorgaben tätig wird. Der Freistaat knüpft die Finanzierung des Zugbetriebs einer Eisenbahnstrecke an bestimmte Bedingungen wie z.B. das prognostizierte Fahrgastaufkommen, welches durch eine Machbarkeitsstudie eines unabhängigen Dritten nachgewiesen sein muss. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen muss die Strecke auf eigene Kosten ertüchtigen, dauerhaft betreiben und marktübliche Trassenpreise garantieren. Im Gegenzug bestellt der Freistaat aus Regionalisierungsmitteln die Zugleistungen einschließlich der anfallenden Trassenpreise.
- Die Fragestellung des Bürgerbegehrens bezieht sich nicht auf die Planung einer Straßenbahn (StUB); eine solche Planung wäre Aufgabe des Zweckverbandes StUB, eine Mitwirkung hieran wäre der Stadt Herzogenaurach als Verbandsmitglied über Weisungen an ihre Verbandsräte im Grundsatz möglich
- Bei der in der Fragestellung angesprochenen Durchführung eines standardisierten Bewertungsverfahrens handelt es sich vielmehr um SPNV-Planung; diese ist Aufgabe des Freistaats Bayern.
- Die Mitwirkung bei der SPNV-Planung ist satzungsgemäße Aufgabe des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg; dies beinhaltet auch die Definition von Rahmenbedingungen und die Beauftragung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen in einem standardisierten Bewertungsverfahren. Damit fehlt es an einer Aufgabe der Stadt Herzogenaurach, Auftraggeber einer standardisierten Bewertung kann allenfalls der Zweckverbund Großraum Nürnberg sein. Die Fragestellung ist u.E. auch nicht dahingehend auslegbar, dass die Stadt Herzogenaurach sich lediglich beim ZVGN dafür einsetzen soll, dass dieser die erforderlichen Schritte für eine Reaktivierung bzw. die Beauftragung einer Untersuchung in die Wege leiten soll.

Ihre weiteren Bedenken hinsichtlich der doppelten Fragestellung unter dem Gesichtspunkt des Kopplungsverbotes teilen wir ebenfalls.

Ob eine Streichung des ersten Teils der Frage noch als bloß redaktionelle und nicht als inhaltliche Änderung der Fragestellung anzusehen wäre bzw. ob die Unterzeichner mit ihrer Unterschrift auch die insoweit reduzierte hilfswise Fragestellung unterstützt hätten kann dahinstehen, weil es – wie oben ausgeführt - jedenfalls an einer Zuständigkeit der Stadt Herzogenaurach fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

**Wolfgang Fischer**

Regierung von Mittelfranken  
Sachgebiet 12  
Kommunale Angelegenheiten, Oberversicherungsamt Nordbayern  
Promenade 27  
91522 Ansbach  
Tel: 0981 53 1244  
Fax: 0981 53 5244  
E-Mail: [Wolfgang.Fischer@reg-mfr.bayern.de](mailto:Wolfgang.Fischer@reg-mfr.bayern.de)  
[www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)